



<b>Fachbereich, -gruppe/ Aktenzeichen</b> 4.1 Techn./org. Dienstbetrieb /	<b>Datum</b> 03.02.2005	<b>Drucksache Nr. (ggf. Nachtrag)</b> 2005/11 1. Ergänzung		
<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzungstermin</b>	<b>Ja</b>	<b>Nein</b>	<b>Enthaltung</b>
Haupt- und Finanzausschuss	14.02.2005			
Stadtverordnetenversammlung	28.02.2005			

**Betreff**

Korruptionsprävention und -bekämpfung innerhalb der Stadtverwaltung der Fontanestadt Neuruppin  
 Hier: Beschluss über die Wahrnehmung der Aufgabe durch einen Anti-Korruptionsbeauftragten

**Beschlussvorschlag**

Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin beschließt die Wahrnehmung der an eine (anteilige) Personalstelle gebundenen Aufgaben der Korruptionsprävention und -bekämpfung in der Stadtverwaltung (Anti-Korruptionsbeauftragter).

**Problembeschreibung/Begründung**

Mit Rundschreiben des Ministeriums des Innern des Landes Brandenburg vom 15.11.2000 sowie vom 11. April 2001 wurden die Gemeinden und Gemeindeverbände aufgefordert, jeder Form von Korruption insbesondere bei der Vergabe öffentlicher Aufträge mit präventiven Schutzmaßnahmen vorzubeugen. Beigefügt war als Informations- und Arbeitsmaterial u. a. die Richtlinie der Bundesregierung zur Korruptionsprävention in der Bundesverwaltung vom 17. Juni 1998.

Ein weiteres Rundschreiben des Innenministeriums vom 20. Oktober 2004 greift erneut das wichtige Thema Korruptionsprävention auf und verweist auf die Neufassung dieser Richtlinie vom 30. Juli 2004, deren wesentliche Neuerung die stärkere Betonung der Verantwortung der Führungskräfte ist.

Weitere mit diesem Rundschreiben zur Verfügung gestellte Informationsmaterialien sollen eine Grundlage zur Intensivierung der Korruptionsprävention in der Stadtverwaltung bieten.

Korruptionsgefährdet durch unrechtmäßige oder unlautere Einflüsse sind insbesondere alle Bereiche, die

- an Ausschreibungs- und Vergabeverfahren beteiligt sind,
- Fördermittel bewilligen (z. B. Wohnungsbau- und Sanierungsförderung), über Genehmigungen, Gebote und Verbote entscheiden,
- Abgaben, Gebühren etc. festsetzen oder erheben,
- Kontrolltätigkeiten ausüben.

Einen ersten Schritt hat die Stadtverwaltung bereits mit Festlegungen in der Vergabe-DA (Inkrafttreten am 01.03.2003), u. a. durch die förmliche Verpflichtung von Auftragnehmern nach dem Verpflichtungsgesetz, unternommen.

Die Stadtverwaltung hält es nun für erforderlich, einen entsprechenden Beauftragten zu bestellen.

Der Anti-Korruptionsbeauftragte soll zentraler Ansprechpartner und Vertrauensperson für Beschäftigte der Verwaltung und Bürger, auch ohne Einhaltung des Dienstweges, sein. Er soll entsprechenden Hinweisen nachgehen und Ermittlungen selbständig in die Wege leiten. Er ist nicht für andere Institutionen in oder Unternehmen der Stadt zuständig.

Folgende Aufgaben sollen von ihm erledigt werden:

- Beratung der Verwaltungsleitung,
- Ansprechpartner für Mitarbeiter und Bürger,
- Aufklärung der Beschäftigten (z. B. durch Informationsveranstaltungen),
- Mitwirkung bei der Fortbildung,
- Aufbau eines Berichtswesens,
- Beobachtung und Bewertung von Korruptionsanzeichen,
- Ansprechpartner für nachgeordnete Bereiche und Eigenbetriebe
- stärkere Betonung der Verantwortung der Führungskräfte,
- Vorschläge für interne Ermittlungen im Verdachtsfalle
- Aufstellung eines Anti-Korruptionskonzeptes für die Stadtverwaltung,
- Untersuchung aller Verwaltungsbereiche auf Korruptionsbelastung und -gefährdung mittels einer Schwachstellenanalyse.

Durch die Verwaltung wird eingeschätzt, dass für die Erfüllung dieser Aufgaben ein Anteil von 4 Wochenstunden (= 0,1 VE) ausreichend ist.

Der Anti-Korruptionsbeauftragte soll dem Bürgermeister organisatorisch direkt unterstellt sein; in seiner Aufgabenerfüllung ist er weisungsunabhängig. Er hat das Recht und die Pflicht, der Stadtverordnetenversammlung über seine Erkenntnisse zu berichten.

Die Übernahme dieser Aufgaben, die freiwillig sind, bedarf wegen der Regelungen des § 35 Abs. 2 Nr. 14 Gemeindeordnung (GO) eines Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung.

Für die Übertragung der Aufgaben an eine konkrete Person ist gem. § 72 Abs. 1 Satz 2 GO allein der Bürgermeister zuständig. Die Verwaltung beabsichtigt, Frau Renate Schwedland, Fachgruppenleiterin Soziales/Wohnungswesen, mit der Aufgabe der Anti-Korruptionsbeauftragten zu betrauen.

**finanzielle Auswirkungen**

<b>Gesamtkosten</b>	ca. 330 € mtl. Personalkosten
<b>Finanzierung</b>	Deckung erfolgt aus dem laufenden Personalhaushalt, deshalb keine Ausgabenerhöhung gegenüber dem geplanten Haushaltsansatz 2005
<b>Folgekosten / Folgekosten</b>	
<b>einmalige / laufende Haushaltsbelastung</b>	laufend
<b>Veranschlagung im Haushaltsplan</b>	
<b>keine Kosten</b>	
<b>Einnahmen</b>	

**Datum**

**Jungblut  
Erste Beigeordnete**